



**Satzung**  
**über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die**  
**Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) in Verbindung mit § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Oeversee vom 16. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

Abschnitt	Seite
<b>I. Benutzung</b>	
§ 1 Trägerschaft und Rechtsform	1
§ 2 Kooperation	1
§ 3 Inanspruchnahme	1
§ 4 Ganztagsangebot	1
§ 5 Kursleitung	2
§ 6 Anmeldung	3
§ 7 Kündigung, Kündigungsfrist	3
§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule	3
§ 9 Haftung	4
<b>II. Gebühren</b>	
§ 10 Benutzungsgebühren	4
§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren	4
§ 12 Beitrag Mittagstisch	5
§ 13 Gebührenerhebung, Fälligkeit	5
§ 14 Zahlungspflichtiger	6
<b>III. Abschlussbestimmungen</b>	
§ 15 Bestimmungen des Schulgesetzes	6
§ 16 Datenverarbeitung	6
§ 17 In-Kraft-Treten	6

## I. BENUTZUNG

### § 1

#### Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Oeversee betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagssschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagssschulen des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagssschule“ in der Grundschule Oeversee als öffentliche Einrichtung.

### § 2

#### Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagssschule arbeitet die Gemeinde Oeversee eng mit der Schulleitung, dem ADS-Grenzfriedensbund e.V. und weiteren Kooperationspartnern zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggf. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

### § 3

#### Inanspruchnahme

- (1) Die Offene Ganztagssschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagssschule ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Oeversee offen.  
In Ausnahmefällen können für einzelne Angebote auch andere Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (2) Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

### § 4

#### Ganztagsangebot

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagssschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
- (2)
  - a) Mittagessen
  - b) Hausaufgabenbetreuung
  - c) Individuelle Förderung
  - d) Musisch-künstlerische Bildung
  - e) Sport und Spiel
  - f) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

- (3) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (4) Die Gemeinde Oeversee gewährleistet eine Betreuung für Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:
- |                        |                         |
|------------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag: | 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr   |
|                        | 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
|                        | 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag:               | 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr   |
|                        | 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
|                        | 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
- (5) Die Einzelkurse finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (6) Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein, an den beweglichen Ferientagen sowie an weiteren schulfreien Tagen bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
- (7) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (8) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

## **§ 5 Kursleitung**

- (1) Aufsichtspersonen sind die Kursleiterinnen, Kursleiter und Lehrkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Die Gemeinde Oeversee schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern Honorarverträge ab. Sie sind keine Beschäftigten der Gemeinde. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommensteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen. Es besteht kein gesonderter Unfallversicherungsschutz.

- (4) Die Kursleiterinnen und Kursleiter müssen der Schule vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz nachweisen sowie ein Führungszeugnis vorlegen.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde.

## **§ 6 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes im Schulsekretariat einzureichen. Die Anmeldung muss für ein Schuljahr verbindlich erklärt werden. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Ein Kurswechsel ist grundsätzlich zu Beginn des 2. Schulhalbjahres (01.02.) möglich.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach dem Eingang der Anmeldungen.

## **§ 7 Kündigung, Kündigungsfrist**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Die Abmeldung muss schriftlich im Schulsekretariat vorgelegt werden.
- (2) In besonderen Fällen kann auf Antrag des Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Oeversee.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

## **§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Gemeinde Oeversee kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt.
- (2) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

## § 9 Haftung

Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, können die Gemeinde Oeversee bzw. ihre Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

## II. Gebühren, Beiträge

### § 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

Die jährlichen Benutzungsgebühren für die Betreuung am Nachmittag sind in 12 Monatsbeträgen (§ 11 Abs.1 b) und c)) zu entrichten.

### § 11 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren wie folgt zu entrichten:

**a) Betreuung am Vormittag:**

Montag bis Freitag	7.30 Uhr bis 8.30 Uhr	
	11.30 Uhr bis 12.30 Uhr	
		1,00 € je Betreuungsstunde

**b) Betreuung am Nachmittag:**

Montag bis Freitag	12.30 Uhr bis 15.00 Uhr	
		45,00 € Monatsbetrag für 5 Tage in der Woche
		15,00 € Monatsbetrag für 1 festen Wochentag

**oder**

Montag bis Donnerstag	12.30 Uhr bis 16.00 Uhr (einschl. Kursteilnahme)
Freitag	12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

60,00 € \*\* Monatsbetrag für  
5 Tage in der Woche

18,00 € \*\* Monatsbetrag für  
1 festen Wochentag

### **c) Nur Kursteilnahme:**

Montag bis Donnerstag: 15.00 Uhr bis 16:00 Uhr

10,00 € \*\* Monatsbetrag für  
1 festen Wochentag

**\*\* Für die Teilnahme am Angebot der Musikschule des Kreises Schleswig-Flensburg erhöht sich der Monatsbetrag nach b) und c) um 25,00 €.**

- (2) Sollten Geschwisterkinder das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50% der Betreuungsgebühren gewährt.
- (3) Für einzelne Kurse werden ggf. anteilige Sach- und Zusatzkosten fällig, die bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter bar zu zahlen sind.

## **§ 12 Beitrag Mittagstisch**

Für die Teilnahme am Mittagstisch werden folgende Beiträge erhoben:

Schülerinnen und Schüler	2,00 € je Mittagessen
Erwachsene, die in der Schule tätig sind,	2,00 € je Mittagessen

Näheres dazu wird zwischen der Gemeinde Oeversee und den Zahlungspflichtigen privatrechtlich geregelt.

## **§ 13 Gebührenerhebung, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschrift-einzugsverfahrens erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für einzelne Betreuungsstunden.

- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

#### **§ 14 Zahlungspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

### **III. Abschlussvorschriften**

#### **§ 15 Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

#### **§ 16 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Oeversee ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30ff. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendung.

#### **§17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Oeversee, den 06.07.2011



Gemeinde Oeversee  
Der Bürgermeister

*S. S. Jensen-Hansen*  
(Jensen-Hansen)



## **Öffentliche Bekanntmachung**

---

### **Über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehrerfassung**

Das Amt Oeversee als zuständige Meldebehörde übermittelt aufgrund des § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im kommenden Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

#### **Familienname, Vorname und die aktuelle Anschrift**

Gemäß § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes hat jeder Betroffene die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro des Amtes Oeversee, Tornschauer Str. 3-5, 24963 Tarp, erhoben werden.

Tarp, den 13. Juli 2011

**Amt Oeversee  
Der Amtsvorsteher  
Bürgerbüro  
gez. Thonfeld**